



Gebrüder Bantle GmbH & Co. KG

BImSchG-Antrag Steinbruch Maria Hochheim, Artenschutzprüfung

---

# Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

---

## Inhalt

1	Zu prüfendes Artenspektrum .....	1
1.1	Methodik .....	5
1.2	Arten ohne geeigneten Lebensraum im UG .....	5
1.3	Nicht nachgewiesene bzw. nicht betroffene Arten .....	6
1.3.1	Muscheln .....	6
1.3.2	Tagfalter.....	7
1.3.3	Nachtfalter .....	7
1.3.4	Krebse.....	8
1.3.5	Fledermäuse .....	8
1.3.6	Sonstige Säugetiere.....	8
1.3.7	Höhere Pflanzen .....	9
1.3.8	Amphibien und Reptilien.....	10
1.4	Vogelarten .....	10
1.5	Arten im Vorhabensbereich .....	13
1.5.1	Zauneidechse .....	13
1.5.2	Vögel.....	14
2	Maßnahmen.....	18
2.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	18
2.2	CEF-Maßnahmen .....	20
2.2.1	FL 2 – Anlage von Brachestreifen .....	20
2.2.2	WZ 1 – Anbringen von Nistkästen.....	21
2.2.3	BP 1 – Gehölzpflanzung: Ersatzhabitat für Baumpieper, Goldammer und Neuntöter .....	21
2.2.4	BP 2 – Schaffung von zusätzlichem Nahrungshabitat.....	22
2.3	Monitoring .....	22
3	Prüfung der Verbotstatbestände .....	23

## Anlagen

Prüfprotokolle.....	Anlage 1
---------------------	----------



Gebrüder Bantle GmbH & Co. KG

BImSchG-Antrag Steinbruch Maria Hochheim, Artenschutzprüfung

## Pläne

Maßnahmen Artenschutz ..... 1 : 4.000 ..... U19-0101/2

# 1 Zu prüfendes Artenspektrum

Die rechtliche Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung bildet das BNatSchG, insbesondere §44.

Vertiefende Vorgaben für die Durchführung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) im Rahmen von Eingriffsplanungen liegen z.B. in Bayern (STMI 2007)<sup>1</sup> und Nordrhein-Westfalen (LANUV 2007<sup>2</sup>) sowie von Seiten der LANA (2006<sup>3</sup>) und bei TRAUTNER (2008<sup>4</sup>) vor.

Nach den aktuellen gesetzlichen Vorgaben (§44 (5) BNatSchG) werden bei Planungs- und Zulassungsvorhaben im Rahmen der saP die europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie sowie die Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie sowie darüber hinaus streng geschützte Arten bearbeitet. Die „nur“ besonders geschützten Arten sind von den artenschutzrechtlichen Verboten in diesem Fall pauschal freigestellt. Sie werden in der Regel über die Eingriffsregelung mitberücksichtigt und sind nicht Gegenstand der saP.

Die in der folgenden Tabelle genannten Arten sind für den Naturraum „Obere Gäue“, in dem sich das Vorhaben befindet, abzuprüfen. Die Liste orientiert sich an der im Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK BW) dargestellten Verbreitung der Arten bzw. aktuellen Verbreitungskarten der LUBW (Fledermäuse, Amphibien etc.).

- Die Tabelle enthält keine Vogelarten, da diese bereits in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung bearbeitet wurden. Mögliche Auswirkungen auf planungsrelevante Arten werden in der saP überprüft (s.u.). Als planungsrelevant wurden eingestuft: alle streng geschützten Vogelarten, Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie (Anhänge I, II/2) und andere Arten, für die in Baden-Württemberg Schutzgebiete eingerichtet wurden.

---

<sup>1</sup> STMI (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN) (2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). In: [www.stmi.bayern.de](http://www.stmi.bayern.de).

<sup>2</sup> LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. In: [www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de).

<sup>3</sup> LANA (2006): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. In: Fachdienst Naturschutz: Naturschutz-Info 2/2006 / 3/2006, LUBW Baden-Württemberg.

<sup>4</sup> TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung – In: Naturschutz in Recht und Praxis – online, Heft 1, 2008. [www.naturschutzrecht.de](http://www.naturschutzrecht.de)

## FFH-Anhang-IV-Arten (IV) sowie darüber hinaus streng geschützte Arten (s)

und ihre Einordnung in den Roten Listen Baden-Württemberg (RL BW):

0 = verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, ng = nicht gefährdet

D = Datenlage ungenügend

G = Gefährdung anzunehmen

R = seltene Art bzw. mit geografischer Restriktion

i = gefährdete wandernde Art

oE = ohne Einschätzung

u = unbeständig

### Weichtiere

Lateinischer Name	Deutscher Name	Schutzstatus	RL BW
<i>Unio crassus</i>	Kleine Flussmuschel	IV	1

### Tagfalter

Lateinischer Name	Deutscher Name	Schutzstatus	RL BW
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	IV	3
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	IV	3
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	IV	2
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	IV	1

### Nachtfalter

Lateinischer Name	Deutscher Name	Schutzstatus	RL BW
<i>Proserpina proserpinus</i> (Sphingidae)	Nachtkerzenschwärmer	IV	V

<i>Cleorodes lichenaria</i> (Geometridae).	Grüner Rindenflechten-Spanner	s	2
<i>Fagivorina arenaria</i> (Geometr.)	Rotbuchen-Flechten-Baumspanner	s	3

## Krebse

Lateinischer Name	Deutscher Name	Schutzstatus	RL BW
<i>Branchipus schaefferi</i>	Echter Kiemenfuß	s	1
<i>Tanymastix stagnalis</i>	Sumpf-Feenkrebs	s	1

## Amphibien und Reptilien

Lateinischer Name	Deutscher Name	Schutzstatus	RL BW
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	IV	2
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	IV	2
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	IV	2
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	IV	2
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	IV	2
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	IV	3
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	IV	G
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	IV	3
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	IV	V

## Fledermäuse

Lateinischer Name	Deutscher Name	Schutzstatus	RL BW
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	IV	1

<i>Myotis bechsteini</i>	Bechsteinfledermaus	IV	2
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	IV	2
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	IV	2
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	IV	2
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	IV	3
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	IV	3
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	IV	2
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	IV	2
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	IV	i
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	IV	i
<i>Pipistrellus pygmaeus/ mediterraneus</i>	Mückenfledermaus	IV	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zweifelfledermaus	IV	ng
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	IV	3
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	IV	1
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifelfledermaus	IV	i

## Sonst. Säugetiere

Lateinischer Name	Deutscher Name	Schutzstatus	RL BW
<i>Castor fiber</i>	Biber	IV	2
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	IV	0
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	IV	G
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	IV	0

## Moose und Flechte

Lateinischer Name	Deutscher Name	Schutzstatus	RL BW
<i>Lobaria pulmonaria</i>	Echte Lungenflechte	s	2

## Pflanzen

Lateinischer Name	Deutscher Name	Schutzstatus	RL BW
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	IV	2
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	IV	3

Weitere streng geschützte oder FFH-Arten wurden nicht berücksichtigt, weil sie im Naturraum nicht vorkommen (Quelle: Zielartenkonzept (ZAK) Baden-Württemberg<sup>5</sup>): Libellen, Netzflügler, Heuschrecken, holzwohnende und sonstige Käfer, sowie Spinnen und Flechten.

## 1.1 Methodik

Zur Methodik der Untersuchungen s. entsprechendes Kapitel 3 im Schutzgut „Flora und Fauna“ (Angaben zu Untersuchungsgebiet (UG) sowie zu den 11 Untersuchungsterminen von April bis August).

Weitere Einzelheiten s.u. bei den einzelnen Arten.

## 1.2 Arten ohne geeigneten Lebensraum im UG

Für die im Folgenden genannten Arten aus der Tabelle liegen im Untersuchungsgebiet (UG) keine geeigneten Lebensräume vor, sie werden deshalb durch das Vorhaben nicht betroffen:

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausitibous*):  
Feuchtwiesen / -brachen / Streuwiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*, Raupenfraßpflanze) kommen im UG nicht vor.
- Wald-Wiesenvögelchen (*Coenonympha hero*):  
Laubmischwäldern mit Lichtungen und angrenzenden feuchten Waldwiesen (Eiablageplätze) kommen im UG nicht vor.
- Biber (*Castor fiber*): keine geeigneten Feucht-/Gewässerbiotope.

---

<sup>5</sup> [www.lubw.baden-wuerttemberg.de](http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de)

## 1.3 Nicht nachgewiesene bzw. nicht betroffene Arten

Für die folgenden Arten(gruppen) konnte ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG) nicht von vornherein ausgeschlossen werden:

- Die Arten konnten aber im Rahmen der jeweiligen Geländeuntersuchungen nicht im UG nachgewiesen werden und können somit durch das Vorhaben nicht betroffen werden.
- Die Arten kommen potenziell in Teilbereichen des UG vor, die nicht näher untersucht wurden, da eine Betroffenheit durch die Steinbrucherweiterung auszuschließen ist (z.B. Waldflächen).

### 1.3.1 Muscheln

Potenzielles Habitat der Kleinen Flussmuschel im UG ist der Schwarzenbach. Nach aktueller Verbreitungskarte der LUBW (2018, FFH-Berichtspflicht) kommt die Art im Bereich des Oberlaufs des Neckars vor. Auch für das nächstgelegene FFH-Gebiet „Neckartal zwischen Rottweil und Sulz“ ist die Art gelistet. In dem vom Vorhaben betroffenen TK25 Quadranten „7717SO“ konnte die Art bisher aber noch nicht nachgewiesen werden.

Der Schwarzenbach (im Süden) wird durch die Wiederaufnahme des Steinbruchbetriebs (nach Norden) nicht betroffen.

## 1.3.2 Tagfalter

Im Untersuchungsgebiet wurden 18 Tagfalterarten nachgewiesen, darunter keine artenschutzrelevante Art.

- *Lycaena dispar*:

Die Art ist (möglicherweise klimatisch bedingt) derzeit in BW in Ausbreitung vom Rhein / Kraichgau in Richtung nördliches Baden-Württemberg begriffen.

Nach aktueller Verbreitungskarte der LUBW (2018, FFH-Berichtspflicht) kommt die Art im Bereich des Oberlaufs des Neckars nicht vor. Sondern nur im Rheintal, von dem sie sich in Richtung nördliches Baden-Württemberg ausbreitet.

- *Maculinea arion*:

Die Art kommt nach aktueller Verbreitungskarte der LUBW (2018, FFH-Berichtspflicht) im sowohl im südlich der Vorhabensfläche gelegenen TK25 Quadranten 7817NO und im nordöstlich gelegenen TK25 Quadranten 7618SO vor. Im Betroffenen TK25 Blatt 7717 konnte die Art bisher jedoch nicht nachgewiesen werden.

Als Flugzeit wird für Baden-Württemberg der Juli angegeben, mit Eiablage zum Ende der Flugzeit. Dies kann jedoch mit der jährlichen Witterung variieren.

Fortpflanzungshabitat: sonnige, trockene, offene oder auch buschreiche Kalk- und Silikatmagerrasen mit vegetationsfreien Störstellen, auf denen die Futterpflanzen der Raupen, nämlich *Origanum vulgare* sowie *Thymus pulegioides* wachsen.

Am 18.07. wurden keine fliegenden Falter nachgewiesen. Auch die Untersuchungen an Thymianpflanzen (Blätter) ergaben keinen Nachweis von Eiern oder Raupen des Ameisenbläulings.

## 1.3.3 Nachtfalter

- *Proserpinus proserpina*:

Die Art besiedelt (landesweit) Ruderalfluren und Feuchtbrachen mit Vorkommen der Raupenfraßpflanzen: v.a. Weidenröschen (*Epilobium*), daneben Nachtkerze (*Oenothera*), seltener Blutweiderich (*Lythrum*).

Am 18.07. gelang kein Raupennachweis im UG: Untersucht wurden Pflanzen auf Raupenbesatz oder Fraßspuren; stellenweise (soweit vorhanden) auch Absuchen von möglichen Verstecken an der Pflanzenbasis (Bodenstreu, Steine, Laub etc.). Wahrscheinlichster Lebensraum waren die Ruderalfluren am Steinbruch.

- Flechtenspanner (*Cleorodes lichenaria*, *Fagivorina arenaria*):

Raupenfraßpflanze Baumflechten; geeignete Gehölze kommen im Eingriffsbereich (Acker- bzw. Grünland), nicht vor.

Potenziell möglich wäre ein Vorkommen im Waldgebiet „Klosterbühl“ oder in den Streuobstgebieten im Nordosten (nicht näher untersucht, nicht betroffen).

### 1.3.4 Krebse

- Kiemenfußkrebse (*Tanytastix stagnalis*, *Branchipus schaefferi*):

Lebensraum: Pioniergewässer, Gießen, auch nicht ausdauernde Gewässer bis Wagenspuren.

Die Arten wurden zusammen mit den Amphibien untersucht. In den Steinbruchgewässern konnten keine Kiemenfußkrebse nachgewiesen werden.

### 1.3.5 Fledermäuse

Fledermäuse: Die Eingriffsfläche (Acker + Steinbruch-Ostrand) stellen allenfalls Jagdhabitats für Fledermausarten dar. Quartiermöglichkeiten bestehen in den noch jungen Sukzessionsgehölzen im/am Steinbruch nicht. Mit dem Gesteinsabbau werden auch keine wichtigen Leitlinien (Waldränder, Gehölzreihen o.ä.) durchbrochen.

Zusätzliche Fledermauskartierungen wurden durch das Büro Ditz angestellt (s. Anhang 2 SG FF)

### 1.3.6 Sonstige Säugetiere

- Luchs und Wildkatze:

Nach Verbreitungskarten der AG Luchs ([www.ag-luchs.de](http://www.ag-luchs.de)) konzentrierten sich gesicherte Nachweise des Luchses bis 2009 auf die Bereiche Südschwarzwald die Obere Donau. In den letzten Jahren konnte der Luchs auch landesweit auftreten, meist handelt es sich dabei um wandernde Tiere und nicht gesicherte Nachweise. Die meisten Nachweise liegen in einem breiten Band vom Schwarzwald über die Alb, mit weniger Nachweisen in Oberschwaben oder im nördlichen Baden-Württemberg. Nächstegelegene Nachweise am Oberen Neckar waren (alles nicht bestätigte Nachweise):

- 2015/16 Großer Heuberg
- 2012 4\* um Rottweil
- 2006 1\* um Rottweil, 1\* Königsfeld
- 2005 2\* Oberndorf

- 2004 5\* Oberndorf

Nachweise der Wildkatze im Land konzentrieren sich auf das Oberrheintal und den Kraichgau und (Verbreitungskarte der FVA 2006-2016). Im Naturraum „Oberer Neckar“ existieren keine Nachweise (nächster Nachweis: Obere Donau).

Nach Generalwildwegeplan 2010 Baden-Württemberg verläuft die nächstgelegene Verbindung nationaler Bedeutung (Kleiner Heuberg / Oberndorf (Südwestliches Albvorland) - Lemberg / Wilfingen (Hohe Schwabenalb)) durch +/- waldreiches Gelände in Nord-Süd-Richtung östlich der Vorhabensfläche durch das Gewann Kohlhalde.

Durch das Abbauvorhaben sind weder Lebensräume noch Wanderwege von Luchs oder Wildkatze betroffen.

- Haselmaus:

Lebensraum: Laub-/Mischwälder mit dichtem Unterholz, nahrungsreiche Hecken und undurchdringliches Gesträuch. Wichtig sind außerdem fruchttragende Gehölze (Brombeere, Hasel, Schlehe).

Für die Haselmaus geeignete Habitate kommen auf der Vorhabensfläche nicht vor. Auch innerhalb des östlichen ehemaligen Steinbruchs (nicht Bestandteil der Eingriffsfläche) konnte die Art trotz Einsatz von Haselmauskästen nicht nachgewiesen werden.

### 1.3.7 Höhere Pflanzen

Die floristischen Untersuchungen ergaben keine Vorkommen der genannten Pflanzenarten (Dicke Trespe, Frauenschuh, Lungenflechte) im UG. Auf die Arten Dicke Trespe und Frauenschuh wurde besonders geachtet (z.B. Ackerwildkräuter).

Für den TK25 Quadranten 7717SO liegen bislang keine Nachweise für die Dicke Trespe vor. Der Frauenschuh wird für den TK25 Quadranten 7717SO gelistet (1970-2004) (Datenbank der floristischen Kartierung Baden-Württembergs am Staatlichen Museum für Naturkunde Stuttgart 1999-2000, LUBW Zielartenkonzept bzw. [www.flora.naturkundemuseum-bw.de/verbreitungskarten](http://www.flora.naturkundemuseum-bw.de/verbreitungskarten)). Für die Lungenflechte gibt es auf der Vorhabensfläche kein geeignetes Habitat. Im UG könnte sie ggf. im östlich angrenzenden Wald vorkommen. Dieser ist aber nicht Teil der Vorhabensfläche. Somit besteht für die Lungenflechte keine Betroffenheit.

### 1.3.8 Amphibien und Reptilien

Bei den Kartierarbeiten 2019 wurde je eine Amphibien- und Reptilienart festgestellt, darunter ist die Zauneidechse die einzige artenschutzrelevante Art (s.u.).

Alle weiteren relevanten Arten kommen in den ehemaligen Steinbrüchen und in der Umgebung nicht vor:

- Kammolch: Nach Landesweiter Artenkartierung (LAK) kam die Art im betroffenen TK25 Quadranten 7717SO vor, konnte dort aber seit 2006 nicht mehr nachgewiesen werden. Auch bei den Kartierungen 2019 erfolgte kein Nachweis der Art im und um den ehemaligen Steinbruch.
- Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Laubfrosch und Schlingnatter: Nach LAK gehört der TK25 Quadrant 7717SO zum Verbreitungsgebiet der Arten. Der Laubfrosch wurde noch 2016 im betroffenen TK25 Blatt nachgewiesen. Bei den anderen Arten gibt es keine aktuellen Nachweise. Auch die Verwendung von Schlangenblechen erbrachte keinen Erfolg bei der Suche nach der Schlingnatter.
- Wechselkröte: Nach Landesweiter Artenkartierung (LAK) kommt die Art im betroffenen TK25 Blatt nicht vor. Das nächste Verbreitungsgebiet der Art liegt ca. 20 km nordwestlich bei Glatten.
- Springfrosch: Nach Landesweiter Artenkartierung (LAK) kommt die Art im betroffenen TK25 Blatt nicht vor. Das nächste Verbreitungsgebiet der Art liegt ca. 38 km südöstlich bei Engen.
- Kleiner Wasserfrosch: Nach Landesweiter Artenkartierung (LAK) kommt die Art im betroffenen TK25 Blatt nicht vor. Das nächste Verbreitungsgebiet der Art liegt ca. 16 km südwestlich bei Königfeld im Schwarzwald.

### 1.4 Vogelarten

Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (Anhang I), streng geschützte (s) und andere Arten (a), für die in Baden-Württemberg Schutzgebiete eingerichtet wurden, incl. Arten der Roten Liste Baden-Württemberg (RLBW).

Alle anderen Arten sind weit verbreitet oder noch häufig bzw. in den Beständen nicht zurückgehend (u.a. „Allerweltsarten“ wie Kohlmeise, Buchfink etc.), so dass von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Vorhabens auf die ökologische Funktion der jeweiligen Arten ausgegangen wird.

Bei den Kartierarbeiten 2019 konnten die folgenden 19 relevanten Vogelarten festgestellt werden:

Vögel			
Lateinischer Name	Deutscher Name	Schutzstatus	RL BW 2015
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	-	V

<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	I	-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	s	-
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	s	V
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	s	-
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	-	V
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	-	3
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	-	3
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	-	V
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	-	V
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	s	1
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	-	V
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	I	-
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	-	V
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	-	2
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	-	V
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze	a	V
<i>Emberiza schoeniculus</i>	Rohrammer	-	3
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	-	2

Für folgende Gruppen liegt jedenfalls keine Verletzung der Verbotstatbestände vor:

- Arten wurden lediglich als Durchzügler festgestellt, keine essentiellen Rastplätze betroffen:
  - Drosselrohrsänger, Rohrammer
- Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet (UG), keine Brutvorkommen oder essentiellen Nahrungshabitate betroffen:
  - Mauersegler
- Brutvorkommen außerhalb des UG, durch Neuaufschluss des Steinbruchbetriebs nicht betroffen, im UG nur als Nahrungsgast nachgewiesen, Eingriff in Nahrungshabitat (Ackerfläche) unerheblich:
  - Rotmilan, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe
- Brutvorkommen im UG, Vorhabensfläche (zukünftiger Abbau) bleibt aber in ausreichendem Abstand:
  
- Stockente: Die Art ist regelmäßiger Nahrungsgast auf Steinbruch- und anderen Gewässern (Erlen-see). Für die Art besteht ein Brutverdacht an dem Gewässer innerhalb des östlichen alten Steinbruchs. Mit dem Neuaufschluss rückt der Brutplatz in die direkte Nachbarschaft des Vorhabens.

Die Art ist nicht auf paarungsrelevante laute angewiesen, wodurch sie durch den vom Steinbruchbetrieb erzeugten Lärm nicht bei der Brut gestört wird. Die in der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ angegebene Effektdistanz von 100 m bezieht sich auf das bei der Art relevante Kollisionsrisiko. Dieses ist im Steinbruchbetrieb aber deutlich geringer, da die Fahrtgeschwindigkeiten im Steinbruchbetrieb deutlich geringer als im normalen Straßenverkehr sind. Es ist anzunehmen, dass die Art am Standort erhalten bleibt. Durch den geplanten Abbau können zudem weitere Gewässer auf der Vorhabensfläche entstehen, die von der Art genutzt werden können. Durch den geplanten Neuaufschluss wird die Stockente nicht betroffen. Maßnahmen werden nicht notwendig.

- Mäusebussard: Die Art kommt im UG verbreitet als Ng vor. Auf der Vorhabensfläche gibt es keine geeigneten Bruhabitats. Ein Brutplatz wird für den östlichen Wald angenommen (Warnrufe und Einflüge). Mit dem Neuaufschluss findet eine Annäherung an das Brutrevier der Art statt (neuer Mindestabstand 105 m). Die Fluchtdistanz wird in der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ mit 200 m angegeben. Dabei sind aber vor allem optische Signale entscheidend. Es ist daher anzunehmen, dass die Art auch bei einem Neuaufschluss am Standort erhalten bleibt. Durch den geplanten Neuaufschluss wird der Mäusebussard nicht betroffen. Maßnahmen werden nicht notwendig.
- Turmfalke: Die Art brütet an einem Gebäude am Rande Maria Hochheims im Südwesten des Vorhabens. Mit dem Neuaufschluss findet eine Annäherung an den Brutplatz statt (neuer Mindestabstand 150 m). Die Fluchtdistanz wird in der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ mit 100 m angegeben. Die Art profitiert durch neue entstehende Felswände im Steinbruch. Es ist anzunehmen, dass die Art am Standort erhalten bleibt. Durch den geplanten Neuaufschluss wird der Turmfalke nicht betroffen. Maßnahmen werden nicht notwendig.
- Gartenrotschwanz: Der Gartenrotschwanz brütet im UG im Streuobstbestand nordöstlich der Vorhabensfläche (1 Revier). Mit dem Neuaufschluss des Steinbruchbetriebs findet eine Annäherung an das bestehendes Gartenrotschwanzrevier im Streuobstbestand statt (neuer Mindestabstand: 300 m). In der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (BMV, 2010) wird der Gartenrotschwanz als Art mit schwacher Lärmempfindlichkeit angegeben. FLADE (1994) gibt Fluchtdistanzen von 10 - 20 m an (Reaktion auf eine sich offen annähernde Person). Es ist anzunehmen, dass das Brutrevier im Vorhabensfalle nicht aufgegeben wird. Durch den geplanten Neuaufschluss wird der Gartenrotschwanz nicht betroffen. Maßnahmen werden nicht notwendig.
- Haussperling: Der Haussperling brütet im UG nur an einem Hof im Südwesten des UG. Mit dem Neuaufschluss findet eine Annäherung an das bestehende Haussperlingrevier statt (Mindestabstand: 150 m). In der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (BMV, 2010) wird der Haussperling als lärmunempfindliche Art angegeben. FLADE (1994) gibt Fluchtdistanzen von < 5 m an (Reaktion auf eine sich offen annähernde Person). Es ist anzunehmen, dass das Brutrevier

nahe dem Ortsrand Maria Hochheim im Vorhabensfalle nicht aufgegeben wird. Durch die Wiederaufnahme des Steinbruchbetriebs wird der Haussperling nicht erheblich betroffen. Maßnahmen werden nicht notwendig.

Alle anderen gelisteten Arten werden im Folgekapitel näher betrachtet, da eine Betroffenheit nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann:

- Brutvorkommen auf der Vorhabensfläche: Feldlerche, Baumpieper, Goldammer, Neuntöter
- Brutvorkommen benachbart (außerhalb) der Vorhabensfläche: Wiesenschafstelze, Goldammer, Waldkauz, Klappergrasmücke, Bluthänfling

## 1.5 Arten im Vorhabensbereich

Im Folgenden werden die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten der einzelnen Arten(gruppen) kurz und übersichtlich beschreiben. Die ausführlichen Prüfprotokolle sind in der Anlage 1 enthalten.

### 1.5.1 Zauneidechse

Die Zauneidechse besiedelt die schon reifer entwickelten Abbaugelände der stillgelegten Steinbrüche: Es handelt sich um den Südostrand des westlichen ehemaligen Steinbruchs mit Ruderalvegetation und angrenzenden Felsenbiotop und um den Südwestrand des östlichen ehemaligen Steinbruchs, der mit Feldgehölzen bestanden ist (kleine bis mittelgroße Population).

In der näheren Umgebung existieren keine geeigneten Habitate für die Zauneidechse. Die Art profitierte von der Anlage des Steinbruchs.

Durch den Neuaufschluss in die Acker- bzw. Grünlandfläche wird die Zauneidechse nicht betroffen.

Die Art ist aber allgemein im Zuge der Abbau- und Verfüllarbeiten zu beachten.

Die vorhandenen Habitate sind in den folgenden Jahren zu schonen, ggf. zu pflegen. Müssen die Habitate betriebsbedingt unausweichlich beseitigt werden, sind sie frühzeitig zu ersetzen.

Ziel ist, die vorhandene Population bis Vorhabensende zu erhalten. Die Zauneidechse ist Zielart der Rekultivierungsplanung, sie wird über das Abbauende hinaus Lebensräume im renaturierten Steinbruch vorfinden.

## 1.5.2 Vögel

### 1.5.2.1 Feldlerche

Die Feldlerche ist im UG mit 11 Revieren vertreten. Im hügeligen Gelände werden Mulden als Brutplatz gemieden, genauso waldrandnahe Lagen (jeweils fehlende Übersicht).

Auf der Vorhabensfläche sind 4 Lerchenreviere betroffen.

Die Lerchenreviere müssen ersetzt werden: Anlage von Brachestreifen auf noch nicht beeinträchtigter oder bereits wiederverfüllter Vorhabensfläche. Bei Standortwahl ist genügender Abstand zu höheren Gehölzen (mind. 100 m) zu beachten, Muldenlagen sind zu vermeiden. Ziel ist die Erhaltung der Population vor Ort (11 Brutpaare im UG).

Auch im Rahmen der Rekultivierung entstehen wieder Ackerflächen, die von der Feldlerche besiedelt werden können.

### 1.5.2.2 Wiesenschafstelze

Bevorzugte Brutplätze der Art sind Ackerflächen, v.a. im Zusammenhang mit benachbarten Ruderalflächen („Ödland“). Im UG wurde 1 Revier in der Magerwiese nördlich der Fläche für den Neuaufschluss nachgewiesen. Dabei werden die Steinbruchränder (Ruderalfluren) auch als Nahrungshabitat genutzt. In der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (BMV, 2010) wird die Wiesenschafstelze als Art mit schwacher Lärmempfindlichkeit angegeben (Effektdistanz 100 m). FLADE (1994) gibt Fluchtdistanzen von < 10-30 m an (Reaktion auf eine sich offen annähernde Person). Mit dem Neuaufschluss findet eine Annäherung des Steinbruchs an den Brutplatz statt (neue Entfernung: 20 m).

Durch die Wiederaufnahme des Steinbruchbetriebs wird die Wiesenschafstelze nicht erheblich betroffen.

Es ist anzunehmen, dass die Art auch zukünftig auf Äckern in Nähe des Steinbruchs (= Nahrungshabitat, An-satzmöglichkeit) brüten wird, das Revier sich mit dem „Abbau“ verschieben lässt.

Die „Verschiebung“ kann unterstützt werden durch

- Anlage ausreichend breiter Ruderalstreifen am Abbaurand.
  - Berücksichtigung der Art im Rekultivierungsplan: Anlage von Ackerrandstreifen im geplanten Kulturland.
- Ziel ist mindestens die Erhaltung von einem Revier im UG. Die Schafstelze ist Zielart der Rekultivierungsplanung, sie wird über das Abbauende hinaus Lebensräume im renaturierten Steinbruch vorfinden.

### 1.5.2.3 Goldammer

Die Goldammer ist ein im UG häufiger Brutvogel (Bruthabitate: Hecken, Raine, Waldränder). Besonders attraktiv sind die ehemaligen Steinbruchränder (4 Reviere) als strukturreiche lineare Struktur (Gehölze, Raine, Ruderalfluren, Kontakt zu vegetationsarmen Stellen im Steinbruch und Kulturflächen im Umland). Die Art profitierte von der Anlage der Steinbrüche.

An die Vorhabensfläche angrenzend liegen 5 Reviere der Goldammer. Davon liegt eins am Nordostrand des Vorhabens, eins südwestlich der Vorhabensfläche am ehemaligen Steinbruch, zwei am Südrand, je eins nördlich und südlich des alten Steinbruchs und eins südöstlich der Vorhabensfläche. Die dort vorhandenen Gehölze und Brutplätze werden nicht abgebaut und die Goldammerreviere bleiben erhalten. Auch von anderen Steinbrüchen sind Bruten in unmittelbarer Nähe bekannt. Die Art profitiert von solchen Steinbruchbiotopen. In der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (BMV, 2010) wird die Goldammer als Art mit schwacher Lärmempfindlichkeit angegeben. Es ist anzunehmen, dass die Brutreviere nahe des zukünftigen Steinbruchs im Vorhabensfalle nicht aufgegeben werden. Ein sechstes Brutrevier der Goldammer liegt in einem Feldgehölz südöstlich des östlichen ehemaligen Abbaubereiches. Mit dem Neuaufschluss wird das Revier an dieser Stelle beseitigt und muss ersetzt werden.

Ziel ist die Erhaltung der Population vor Ort (mind. 6 Brutpaare im/am Steinbruch). Die Goldammer ist Zielart der Rekultivierungsplanung, sie wird über das Abbauende hinaus Lebensräume im renaturierten Steinbruch vorfinden. Die Art ist außerdem allgemein im Zuge der Abbau- und Verfüllarbeiten zu beachten. Zur Stützung der lokalen Population sollen Maßnahmen ergriffen werden (Herstellung eines Ersatzhabitats).

CEF-Maßnahme:

- Anlage von Schlehenfeldhecken südwestlich von den Vorhabensflächen (Ersatzhabitat).

### 1.5.2.4 Waldkauz

Der Waldkauz brütet im Wald östlich der Wiederaufnahmefläche (2 Brutpaare). Der Mindestabstand der Brutvorkommen zu den ehemaligen Steinbruchbetrieben beträgt 180 m. In der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (BMV, 2010) wird der Waldkauz als Art mittlerer Lärmempfindlichkeit angegeben (Effektdistanz 500 m). Allerdings sind immer häufiger auch Brutplätze im Siedlungsbereich (selbst in Großstädten) zu beobachten (SÜDBECK et al. 2005). FLADE (1994) gibt Fluchtdistanzen von 10-20 m an (Reaktion auf eine sich offen annähernde Person). Mit dem Neuaufschluss findet eine Annäherung des Steinbruchs an die Brutplätze statt (neue Entfernung: 100 m bzw. 140 m). Es werden möglicherweise 2 Brutstätten betroffen (Fernwirkung:

Lärm u.a. Störungen). Es herrschen Prognoseunsicherheiten bez. der tatsächlichen Störwirkung. Sicherheits- halber sollen mit Annäherung des Gesteinsabbaus 2 Nistkästen in Streuobstbeständen nordöstlich des Vorha- bens aufgehängt werden. Der Mindestabstand zwischen den Kästen soll dabei 150 m betragen.

### 1.5.2.5 Klappergrasmücke

Die Klappergrasmücke (Freibrüter) ist im UG mit 2 Revieren vertreten. Das erste Brutrevier liegt in einer Feldhecke hinter dem östlich an die Vorhabensfläche angrenzenden Wald und bleibt somit vom Vorhaben unberührt. Das zweite Revier liegt in einer Feldhecke nordöstlich der Vorhabensfläche. Hier wird der Abbau mit dem Nauaufschluss an den Brutplatz heranrücken (Neuer Mindestabstand: 140 m).

Klappergrasmückenbruten an Rändern anderer Steinbrüche sind bekannt. In der Arbeitshilfe „Vögel und Stra- ßenverkehr“ (BMV, 2010) wird die Klappergrasmücke als Art mit schwacher Lärmempfindlichkeit angegeben. Es ist anzunehmen, dass die Brutreviere im Vorhabensfalle nicht aufgegeben wird.

Durch die Wiederaufnahme des Steinbruchbetriebs wird die Klappergrasmücke nicht erheblich betroffen. Maßnahmen werden nicht notwendig.

### 1.5.2.6 Neuntöter

Der Neuntöter (Freibrüter) ist im UG mit 2 Revieren vertreten. Das erste Revier liegt in einer Feldhecke nord- östlich der Vorhabensfläche. Hier wird sich der Neuaufschluss bis auf 180 m an das Revier annähern. Auch von anderen Steinbrüchen sind Bruten in unmittelbarer Nähe bekannt. Die Art profitiert von solchen Stein- bruchbiotopen. In der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (BMV, 2010) wird der Neuntöter als Art mit schwacher Lärmempfindlichkeit angegeben. FLADE (1994) gibt Fluchtdistanzen von < 10-30 m an (Reaktion auf eine sich offen annähernde Person). Es ist anzunehmen, dass die Brutreviere nahe des zukünftigen Stein- bruchs im Vorhabensfalle nicht aufgegeben werden. Das zweite Revier liegt in einem Feldgehölz östlich des östlichen ehemaligen Steinbruchs. Mit dem Neuaufschluss wird das Revier an dieser Stelle beseitigt und muss ersetzt werden.

Ziel ist die Erhaltung der Population vor Ort (mind. 2 Brutpaare im/am Steinbruch). Der Neuntöter ist Ziel- art der Rekultivierungsplanung, er wird über das Abbauende hinaus Lebensräume im renaturierten Steinbruch vorfinden. Die Art ist außerdem allgemein im Zuge der Abbau- und Verfüllarbeiten zu beachten. Zur Stüt- zung der lokalen Population sollen Maßnahmen ergriffen werden (Herstellung eines Ersatzhabitats).

CEF-Maßnahme:

- Anlage von Schlehenfeldhecken südwestlich von den Vorhabensflächen (Ersatzhabitat).

### 1.5.2.7 Bluthänfling

Der Bluthänfling (Freibrüter) ist im UG mit 2 Revieren vertreten. Das erste Revier liegt am südlichen Rand des ehemaligen westlichen Steinbruchs. Das zweite Revier liegt im Feldgehölz des östlichen ehemaligen Steinbruchs. Bei dem geplanten Neuaufschluss liegen die Vorhabensflächen etwa 20 bzw. 40 m von den beiden Revieren entfernt. Auch von anderen Steinbrüchen sind Bruten in unmittelbarer Nähe bekannt. In der Wahl des Brutplatzes ist die Art rel. anspruchslos (i.d.R. Hecken, auch in Nadelgehölzen). Koloniebrut ist möglich. Wichtig sind kurzrasige, samenreiche Vegetation als Nahrungsflächen (z.B. extensives Grünland, Brachen, Steinbruchvegetation). Nahrungshabitate können bis 1 km vom Brutstandort entfernt sein (SÜDBECK et al., 2005). Die Art profitiert von Steinbruchbiotopen („Ödland“, keine völlig vegetationslosen Bereiche) und ist typisch für extensive Steinbruchränder. In der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (BMV, 2010) wird der Neuntöter als Art mit schwacher Lärmempfindlichkeit angegeben. Es ist anzunehmen, dass die Brutreviere nahe des zukünftigen Steinbruchs im Vorhabensfalle nicht aufgegeben werden.

Durch den Neuaufschluss wird der Bluthänfling nicht erheblich betroffen. Maßnahmen werden nicht notwendig. Der Bluthänfling ist Zielart der Rekultivierungsplanung, er wird über das Abbauende hinaus Lebensräume im renaturierten Steinbruch vorfinden.

### 1.5.2.8 Baumpieper

Der Baumpieper (Bodenbrüter) ist im UG mit 3 Revieren vertreten. Davon liegen zwei am Südwest- bzw. am Nordostrand der Vorhabensfläche. Die dort vorhandenen Gehölze und Brutplätze werden nicht abgebaut und die Baumpieperreviere bleiben erhalten. Das dritte Brutrevier liegt in einem Feldgehölz nordöstlich des östlichen ehemaligen Abbaubietes. Mit dem Neuaufschluss wird das Revier an dieser Stelle beseitigt und muss ersetzt werden.

Ziel ist die Erhaltung der Population vor Ort (mind. 3 Brutpaare im/am Steinbruch). Der Baumpieper ist Zielart der Rekultivierungsplanung, er wird über das Abbauende hinaus Lebensräume im renaturierten Steinbruch vorfinden. Die Art ist außerdem allgemein im Zuge der Abbau- und Verfüllarbeiten zu beachten. Zur Stützung der lokalen Population sollen Maßnahmen ergriffen werden (Herstellung eines Ersatzhabitats und zusätzlicher Habitate).

CEF-Maßnahme:

- Umwandlung der Fettwiese südlich vom ehemaligen westlichen Steinbruch in einen Magerrasen (Schaffung von zusätzlichem Nahrungshabitat).
- Anlage von Schlehenfeldhecken südwestlich von den Vorhabensflächen (potenzielles Bruthabitat).

## 2 Maßnahmen

	Art(engruppe)	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	Zeitpunkt der Maßnahme
<b>ZE 1</b>	Zauneidechse	Schonen bestehender Habitats	Ab Genehmigung
<b>FL 1</b>	Feldlerche	Vermeidung zusätzlicher Kulissen am Steinbruchrand	Ab Genehmigung
<b>VÖG 1</b>	Feldlerche Baumpieper	Abräumen von Bruthabitats außerhalb der Brutzeit	Im Winter vor dem Eingriff
<b>VÖG 2</b>	Goldammer Baumpieper	Schonens von Bruthabitats innerhalb der Brutzeit	Ab Genehmigung
		<b>CEF-Maßnahmen<sup>6</sup></b>	
<b>ST 1</b>	Wiesenschafstelze	Anlage von Ruderalstreifen am Abbaurand	Vor Beginn des Abbaus
<b>FL 2</b>	Feldlerche	Einrichten von Brachestreifen	Im Jahr vor dem Eingriff
<b>WZ 1</b>	Waldkauz	Anbringen von 2 Nistkästen	Im Jahr vor dem Eingriff
<b>BP 1</b>	Baumpieper	Anlage eines Ersatzhabitats	Im Jahr vor dem Eingriff
<b>BP 2</b>	Baumpieper	Schaffung eines zusätzlichen Nahrungshabitats	Im Jahr vor dem Eingriff

Die Maßnahmen sind im Plan U19-0101/2 „Maßnahmen Artenschutz“ verzeichnet. Sie laufen bis zum Ende des Vorhabens (Herstellung des renaturierten / rekultivierten Steinbruchs).

### 2.1 Vermeidungsmaßnahmen

- **ZE 1:**

Die bestehenden Zauneidechsenhabitats werden geschont. Ein Eingriff an dieser Stelle ist nicht geplant.

---

<sup>6</sup> CEF-Maßnahme (continuous ecological functionality-measures): Übersetzung etwa Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion; bereits vor Eingriff wirksam!

Eine Pflege der bestehenden Habitats (= Verhindern von Verbuschung) ist derzeit noch nicht notwendig. Alles Weitere regelt das Monitoring (s. Kapitel 2.3).

- **FL 1:**

Nördlich der Neuaufschlussfläche kommen weitere Lerchenreviere vor. Am entstehenden Steinbruchrand sind daher, etwa aus Sichtschutzgründen, keine zusätzlichen Pflanzungen hoher Gehölze vorzunehmen. Dieser Sachverhalt wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) berücksichtigt.

- **VÖG 1:**

Im Falle der betroffenen Brutreviere von Feldlerche (4), Baumpieper (1), Goldammer (1) und Neuntöter (1) ist zu beachten, dass der Eingriff in diese Flächen (i.d.R. „Abräumen“ des Bodens und der Vegetation in Vorbereitung für den Abbau) nur außerhalb der jeweiligen Brutzeit stattfinden darf (i.d.R. Winterhalbjahr). Damit wird eine Tötung (etwa von Jungvögeln im Nest) vermieden. Daraus resultiert:

- Abräumen der Acker- bzw. Grünlandfläche (Feldlerche) nur im Zeitraum September bis März.
- Abräumen des Feldgehölzes im Nordosten des ehemaligen östlichen Abbaugebietes (Baumpieper) nur im Zeitraum Oktober bis Februar.
- Abräumen des Feldgehölzes im Südosten des ehemaligen östlichen Abbaugebietes (Goldammer und Neuntöter) nur im Zeitraum Oktober bis Februar.

- **VÖG 2:**

Die betroffenen Brutreviere Goldammer (4), Baumpieper (1) und Neuntöter (1) werden innerhalb der jeweiligen Brutzeit (i.d.R. Winterhalbjahr) geschont. Das heißt, sie werden weder befahren, verschüttet noch abgeräumt. Daraus resultiert:

- Schonen der Brutreviere der Feldlerche auf der Acker- bzw. Grünlandfläche im Zeitraum April bis August.
- Schonen der Saumbiotop im Südwesten (Feldgehölz), im Südosten (Einzelbäume) und im Nordosten (Sukzessionswald) der Vorhabensfläche im Zeitraum April bis August.
- Schonen des Brutreviers des Baumpiepers im Feldgehölz im Nordosten des ehemaligen östlichen Steinbruchs im Zeitraum April bis September.
- Schonen der Brutreviere der Goldammer und des Neuntötters im Feldgehölz im Südosten des ehemaligen östlichen Steinbruchs im Zeitraum April bis September

## 2.2 CEF-Maßnahmen

### 2.2.1 FL 2 – Anlage von Brachestreifen

Die betroffenen 4 Lerchenreviere müssen jeweils erst kurz vor dem Eingriff ersetzt werden. Bis dahin vergehen teilweise noch mehrere Jahre.

Ausgleichsmöglichkeit:

- Anlage von Brachestreifen, dadurch Erhöhung der Brutdichte in bestehenden Äckern möglich (mehr Nahrungs-, Versteck- und Brutmöglichkeiten).

Nach Vorgabe des Landrastamts Rottweil ist pro Lerchenrevier ein Brachestreifen von mind. 10 m Breite und 1.500 m<sup>2</sup> notwendig.

Kriterien für die Flächenauswahl: Z.B.

- Flurstücke, die im Verlauf des Vorhabens ohnehin verfügbar werden müssen (z.T. Abbauflächen)
- Bereits heute bestehende kleine Bewirtschaftungseinheiten

Im Zuge der Rekultivierung entstehen neue Ackerflächen, die wiederum durch die Feldlerche besiedelt werden können.

Im Plan „Maßnahmen Artenschutz“ sind exemplarisch 6 Brachestreifen (U, V, W, X, Y und Z) eingezeichnet. Davon können U und V zeitnah im nördlichen Teil der Vorhabensfläche (Abbauabschnitt 2) hergestellt werden und die beiden betroffenen Reviere des ersten Abbauabschnittes ersetzen.

- U und V: Anlage zweier Brachestreifen (Breite 24 m, Fläche 3.782 m<sup>2</sup> bzw. 21 m und 2.593 m<sup>2</sup>) im Norden des Vorhabens vor dem Eingriff in Abbauabschnitt 1.

Die übrigen Bracheflächen werden sukzessive mit der voranschreitenden Wiederverfüllung hergestellt.

- W, X, Y und Z: Sukzessive Anlage von Brachestreifen (Breite 10 m, Fläche 3.093 m<sup>2</sup>, 3.344 m<sup>2</sup>, 1.512 m<sup>2</sup> und 1512 m<sup>2</sup>) auf dem wiederverfüllten Gelände.

Die Brachestreifen U und V werden im Laufe des Abbaus im Abbauabschnitt 2 sukzessive entfernt, nachdem sie zuvor auf der wiederverfüllten Fläche ersetzt worden sind. Sobald die dafür benötigten Flächen wieder verfüllt sind, werden die Brachestreifen U und V wieder hergestellt. Dafür können dann die beiden Brachestreifen Y und Z ganz im Süden der Vorhabensfläche wieder zu Grünflächen umgewandelt werden.

Die Lage der Feldlerchenreviere an der Vorhabensfläche wird durch ein Monitoring erfasst. Die Lage der Revierzentren kann sich von Jahr zu Jahr mit der Fruchtfolge verschieben. Ggf. weichen einzelne Reviere auch in benachbarte Ackerflächen aus und liegen dann nicht mehr auf der Eingriffsfläche.

Anlage von Brachestreifen:

Ansaat mehrjähriger Mischungen regionaler Herkunft,

- z.B. Saaten Zeller:
  - o Regiosaatgut „Feldraine und Säume“, mehrjährig
- z.B. BSV-Saaten
  - o Regiosaatgut Wildbienen / Schmetterlinge, mehrjährig

Pflege:

Die Pflege erfolgt je nach Aufwuchs mittels Mahd oder (partiell) Umbruch. Die Feinabstimmung erfolgt im Monitoring, abhängig von der Vegetationsentwicklung.

## **2.2.2 WZ 1 – Anbringen von Nistkästen**

Vor dem Eingriff werden vorsorglich zwei Nistkästen im Streuobstbestand nordöstlich der Vorhabensfläche aufgehängt. Es bestehen Prognoseunsicherheiten. Möglicherweise wird ein Brutgeschehen bei Annäherung des Abbaus an die brutreviere verhindert. Dem kann mit dem Anbringen von zwei Nisthilfen im UG entgegen gewirkt werden. Die Lage der Nistkästen ist im Plan „Maßnahmen Artenschutz“ U19-0101/2 dargestellt. Der Mindestabstand zwischen den Röhren soll 150 m betragen.

## **2.2.3 BP 1 – Gehölzpflanzung: Ersatzhabitat für Baumpieper, Goldammer und Neuntöter**

Gehölze werden frühzeitig (Vor dem Eingriff) entlang des Südrands der Vorhabensfläche südlich der beiden ehemaligen Steinbrüche gepflanzt (Flst. 2991 und 2992, Gemeinde Dietingen), s. Plan „Maßnahmen Artenschutz“ U19-0101/2.

Es soll ein mind. 3,5 m breiter Rain zwischen künftigem umlaufenden Feldweg und dem Abbaufeld entstehen. An dieser Stelle ist keine Kulissenwirkung für die Feldlerche zu befürchten.

Da es sich um eine lockere Feldhecke handeln soll, ist die Pflanzung von Jungsträuchern in 2 Reihen (versetzt) vorzunehmen. Reihenabstand 1 m. Reihenlänge je 285 m. Pflanzabstand in der Reihe 3 m. Daraus resultieren 2 x 95 Sträucher = 190 Sträucher.

Diese können sich aus folgenden Straucharten zusammensetzen:



Schlehe (*Prunus spinosa*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*, *C. laevigata*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*), Echte Hundsrose (*Rosa canina*), Wein-Rose (*Rosa rubiginosa*),

in geringer Anzahl auch:

Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Trauben-Holunder (*Sambucus racemosa*).

Die Pflanzung muss nicht mathematisch exakt erfolgen, dann sieht es natürlicher aus.

Die Sträucher werden bis zum Anwachsen gepflegt (Freihalten von konkurrierendem Bewuchs, ggf. Wässern bei anhaltender Trockenheit).

## 2.2.4 BP 2 – Schaffung von zusätzlichem Nahrungshabitat

Die südlich des ehemaligen westlichen Abbaugebietes gelegene Fettwiese wird in einen Magerwiese umgewandelt. Hierzu muss die Fettwiese zunächst ausgemagert werden (Beweidung mit Schafen oder Mahd mit Abfuhr des Mahdguts). Anschließend wird parallel zur fortgeführten Beweidung/Mahd (extensive Nutzung, keine Verwendung von Dünger) eine Heumulschsaat ausgebracht.

## 2.3 Monitoring

Zur Überprüfung des Maßnahmenenerfolgs wird alle 3 Jahre ein Monitoring durchgeführt. Das Monitoring umfasst folgende Untersuchungen (3 Termine April bis Juni):

- Zauneidechsen in bestehenden Habitaten
- Vögel:
  - Gesamt-UG: Feldlerche, Wiesenschafstelze, Waldkauz
  - Steinbruch: Goldammer, Neuntöter, Baumpieper, Bluthänfling + andere wertgebende Arten (v.a. Rote Liste Baden-Württemberg).

Start der Untersuchungen ist das Jahr 2023

### 3 Prüfung der Verbotstatbestände

Der Verbotstatbestand nach §44 (1) BNatSchG (2017)

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Teile oder Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)“

ist mit Verwirklichung der Wiederaufnahme des Steinbruchbetriebs nicht erfüllt für folgende Arten(gruppen):

- die im Kapitel 1.2 genannten Arten, da sie im UG keinen geeigneten Lebensraum vorfinden können.
- die im Kapitel 1.3 genannten Arten, da sie im UG nicht nachgewiesen wurden bzw. nicht betroffen werden
- im Kapitel 1.4 genannte Vogelarten ohne Prüfprotokoll, da ihre Brutplätze zu weit entfernt sind oder sie nur sporadisch oder als Nahrungsgäste in großräumigen Nahrungshabitaten vorkommen.
- im Kapitel 1.5 genannte Arten mit Prüfprotokoll; Verbotstatbestände können durch Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ausgeräumt werden:
  - Zauneidechse: Vermeidungsmaßnahme „Schonen bestehender Habitate“.
  - Feldlerche: Vermeidungsmaßnahme „Kullisenvermeidung“, CEF-Maßnahme „Brachestreifen“.
  - Wiesenschafstelze: CEF-Maßnahme „Anlage von Ruderalstreifen“
  - Waldkauz: CEF-Maßnahme „Anbringen von Nistkästen“
  - Baumpieper: CEF-Maßnahmen „Anlage eines Ersatzhabitats“ und „Schaffung eines zusätzlichen nahrungshabitats“.

Für Goldammer, Klappergrasmücke, Neuntöter und Bluthänfling waren keine Maßnahmen notwendig.

In den Prüfprotokollen (s. Anlage 1) ist dargestellt, dass die Verbotstatbestände (insbesondere Habitatvernichtung und Tötung) nicht erfüllt werden.

Ein Ausnahmeverfahren nach §45 (7) BNatSchG wird nicht notwendig.



Anlage 1: Gebr. Bantle GmbH & Co. KG: Neuaufschluss Maria Hochheim  
Artenschutzprüfung

# Anlage 1: Prüfprotokolle

